Betriebsvereinbarung

*Beginn und Ende der Pausen*

Die ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, …………………….,

– Betriebsrat –

vereinbaren:

1. **Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten

* persönlich für Arbeitnehmer/innen im Sinne von § 5 BetrVG (im Folgenden: Beschäftigte)
* zeitlich ab dem Tag der Unterzeichnung und
* inhaltlich für Beginn und Ende der Gewährung der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Pausen.

1. **Alleinarbeit**

Die Arbeitgeberin weist die Arbeitsplätze aus, an denen zumindest vorübergehend erhöht gefährdende (BGI/GUV-I 5032), gefährliche (DGUV Regel 100-001: 2.7.1, DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention § 8 Abs. 2) bzw. gefährliche Alleinarbeit (DGUV Regel 100-001: 2.7.2, DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention § 8 Abs. 2) geleistet wird. Dies geschieht durch die Kennzeichnung der betroffenen Beschäftigten mit dem Zusatz „A“ im Dienstplanprogramm. Bei gefährlicher Alleinarbeit weist die Arbeitgeberin die betroffenen Beschäftigten vor der Einteilung zu Pausen in die dazu mit dem Betriebsrat vereinbarten geeigneten Schutzmaßnahmen ein (§ 12 ArbSchG).

1. **Sozialräume und soziale Auszeit**

Die Betriebsparteien bestimmen für diese Pausen einen Pausenraum, der die Voraussetzungen der ASR 4.2 erfüllt und dessen Ausgestaltung. Dort stellt die Arbeitgeberin eine Waschgelegenheit, Kleiderablagen, Zugang zu Trinkwasser sowie eine Mikrowelle zur Verfügung. Bei der Zuweisung zu Pausenzeiten werden Beschäftigte nicht allein und nicht in mehr als zwei Gruppen je Dienst zur Pause eingeteilt.

1. **Beginn und Ende der Pausen**

Regel: Für Arbeitsbereiche ohne dienstplanmäßig festgelegte Arbeitszeiten legen die Betriebsparteien die Arbeitszeitmodelle und Pausenkorridore fest.

Besonderheit: Für Arbeitsbereiche mit dienstplanmäßig festgelegten Arbeitszeiten bestimmen die Betriebsparteien im Zuge der Festlegung der Dienstarten grundsätzlich zugleich die Lage der Pausen. Sie weisen diese in der Dienstplan-Legende (Erläuterung der Dienstkürzel) zum Dienstplan mit aus. Die Mitbestimmung der Ausnahmen vom Grundsatz und der einzelnen Dienstturnusse bleibt unberührt.

Weiter abweichende Besonderheit: Bei Schichtarten, denen kein bestimmter Pausenbeginn zugeordnet wurde, teilt die Vorgesetze, nachdem sie die Zustimmung des Betriebsrates eingeholt hat, deren Beginn spätestens zu Beginn der Schicht den einzelnen Beschäftigten mit.

Ausnahmeregelung: Aufgrund der Beschränkungen in der Gewährung und Unsicherheiten in der Bestimmungen der Lage werden in Schichten, in denen die Lage der Pause nicht mitbestimmt festgelegt werden kann, gesetzlich vorgeschriebene Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet.

1. **Außergewöhnliche Fälle**

Werden gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in einer Schicht tatsächlich nicht gewährt, beschreibt die Betriebsleitung dem Betriebsrat am folgenden Werktag schriftlich die Ursachen des Einzelfalls sowie mögliche Maßnahmen, mit denen dies in Zukunft verhindert werden kann. Die Zeitspanne der nicht gewährten Pause wird zum Ausgleich dem im Arbeitsbereich eingerichteten Arbeitszeitkonto (§ 10 TVöD) der Beschäftigten zugebucht.

1. **Kündigung und Nachwirkung**

Für die Kündigung dieser Vereinbarung gilt § 77 BetrVG. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die gekündigte Betriebsvereinbarung bleibt auch nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam, bis sie durch eine andere Vereinbarung oder durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt wird.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates